

Von § 32 StGB zu § 14 BDG

Kurzvortrag zu Problemen der Rechtfertigung staatlicher Maßnahmen nach den allgemeinen Notrechten sowie disziplinarrechtlichen Konsequenzen

Zugleich: Einführung in das BDG

Notrechte und ÖffRecht

- Problem: Kann staatliches Handeln auf die allgemeinen Notrechte (vor allem §§ 32, 34 StGB) gestützt werden?
 - z.B. finaler Todesschuss, „Frankfurter Folterprozess“
- BGH hat dies – ohne Prüfung der öffentlich-rechtlichen Problematik – bejaht.
 - Das Urteil konzentriert sich lediglich auf die Güterabwägung.
 - Im „Frankfurter Folterprozess“ ist die Problematik nur ganz am Rande gestreift worden.

Kritik am BGH

- Bestimmtheitsgebot
 - Notrechte sind für Eingriffe nicht bestimmt genug.
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - Notrechte stellen in erster Linie auf Erforderlichkeit ab.
- Systematische Überlegungen
 - Weite Teile des Polizei- und Ordnungsrechts wären überflüssig.
- (Gesetzesvorbehalt)
 - Notrechte ermächtigen nicht *ausdrücklich* den Staat.

Persönliche Rechtfertigung des Amtsträgers

- Beamter ist auch Mensch.
- Notrechte kennen keine Beschränkung für bestimmte Berufsgruppen.
- Landesrechtliche Regelungen können bundesgesetzliche Regelungen in §§ 32, 34 StGB nicht überlagern.
- Rechtfertigungsgründe sind negative Tatbestandsmerkmale – Analogieverbot
 - ... gut, hierzu gibt es eine a.A. der h.M.

Disziplinarrechtliche Folgeproblematik

Problem: Kann gegen einen Beamten, der in einem Strafprozess freigesprochen worden ist, wegen der gleichen Sache eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden?

Grundriss des Disziplinarrechts

- Disziplinarrecht ist Teil des Beamtenrechts.
- Geregelt im BDG und landesrechtlichen Gesetzen und Ordnungen.
- Kein Sonderstrafrecht der Beamten- und Ruhestandsbeamten.
 - Vorsicht: Für Soldaten existiert mit dem WStG ein Sonderstrafrecht.
- Das gesamte Verfahren ist verwaltungsrechtlich ausgeprägt, in Teilen jedoch an die StPO angelehnt.

Dienstvergehen

§ 77 I BBG: „Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“

Bsp. für Dienstvergehen (1/2)

- Verletzung der politischen Treuepflicht (§§ 2 I, 52 II BBG):
 - Öffentliche Billigung des Terrorismus.
- Verletzung der Pflicht zur Erhaltung der dienstlichen Einsatzfähigkeit (§ 54 I BDG):
 - Alkohol während des Dienstes.
- Verletzung der Pflicht, Weisungen zu befolgen (§ 55 BBG).

Bsp. für Dienstvergehen (2/2)

- Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 61 ff. BDG).
- Verletzung der Uneigennützigkeit (§§ 54, 70 BBG):
 - z.B. private Nutzung von Dienstfahrzeugen,
 - Korruption unterhalb der Strafbarkeitsschwelle.
- Verletzung der „Wohlverhaltenspflicht“ (§ 54 3 BBG)
 - Frauenfeindliche Äußerungen am Arbeitsplatz

Gang des Disziplinarverfahrens

1/2

- Einleitung
 - Von Amts wegen durch den Disziplinarvorgesetzten (§ 17 BDG).
 - Selbstreinigungsverfahren durch Beamten (§ 18 BDG).
- Durchführung (§§ 20 ff. BDG)
 - Möglichst frühe Anhörung.
 - Be- und entlastende Ermittlungen; ggf. Beweiserhebung durch Durchsuchung etc.
 - Abschließende Anhörung.

Gang des Disziplinarverfahrens

2/2

- Abschlussentscheidung (§§ 32 ff. BDG)
 - Einstellung (§ 32 BDG).
 - Disziplinarverfügung (§ 33 BDG).
 - Erhebung der Disziplinaranzeige (§ 34 BDG).
- Widerspruchsverfahren (§ 41 ff. BDG)
 - Verweis auf die VwGO einschließlich aufschiebender Wirkung.
- Gerichtliches Disziplinarverfahren (§ 45 ff. BDG)
 - Kammer für Disziplinarsachen bei den VG.
 - Berufung zum OVG.
 - Revision zum BVerwG.

Disziplinarmaßnahmen

- Disziplinarverfügung durch Disziplinarvorgesetzten
 - Verweis (§ 6 BDG)
 - Geldbuße (§ 7 BDG)
 - Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts (§§ 8 u. 11 BDG)
- Disziplinarstrafe durch Gericht
 - Zurückstufung (§ 9 BDG)
 - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10 BDG)
 - Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 BDG)

Verhältnis von Disziplinar- und Strafverfahren

- Verfahren schließen sich **nicht** aus:
 - Aber Vorrang des Strafverfahrens (§ 22 BDG).
- Zu erwartende Disziplinarmaßnahme kann bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.
- Kein „ne bis in idem“, weil unterschiedliche Zwecke.
- Freispruch im Strafprozess ist regelmäßig im Disziplinarverfahren zu berücksichtigen.

... aber der disziplinare Überhang...

§ 14 II BDG: „Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, **wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.**“

Zurück zum Anfang!

- Normalerweise laufen strafrechtliche und dienstrechtliche Verbote parallel.
- Bei den Notrechten erlauben die allgemeinen Gesetze ein Verhalten, welches dienstrechtlich verboten ist.
- Konsequenz: Auf den Freispruch kann die Entlassung aus dem Dienst folgen.

**... vielen Dank für die
Aufmerksamkeit ...**

Alexander Koch
ak@AlexanderKoch.de
<http://www.AlexanderKoch.de>